



Vorsitzende des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde einer Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 18.05.2025 eingelangte Beschwerde von **xxx** gegen die **„Standard Verlagsgesellschaft m.b.H.“**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, wegen des Artikels **„Prozess gegen gescheiterte Maturantin, die mit brennender Schule drohte“**, erschienen am 16.05.2025 auf „derstandard.at“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

- **Zum Artikel:**

Der Autor des Artikels berichtet über einen Strafprozess gegen die Beschwerdeführerin, in dem sie wegen schwerer Nötigung nach § 106 StGB angeklagt wurde. Die Staatsanwaltschaft habe ihr vorgeworfen, dem Direktor jener Schule, an der sie ihre Reifeprüfung nachholen will, damit gedroht zu haben, dass die Schule brennen würde, wenn er ihr nicht erlaube, zur mündlichen Englisch-Matura Presse-Vertreter einzuladen und ihren Antritt filmen zu lassen. Der Hintergrund: Die türkische Beschwerdeführerin fühle sich rassistisch diskriminiert. Im Artikel werden die Aussagen der Beschwerdeführerin, des betroffenen Direktors und einer weiteren Zeugin gebracht. Am Ende des Artikels wird der zuständige Richter damit zitiert, dass er überhaupt keinen Zweifel habe, dass sich die angeklagte Beschwerdeführerin dem Direktor gegenüber so geäußert habe. Dennoch habe der Richter die Beschwerdeführerin im Zweifel nicht rechtskräftig freigesprochen, weil er nicht ausschließen könne, dass die Beschwerdeführerin das „Brennen“ im übertragenen Sinn gemeint habe.

- **Zur Beschwerde:**

- 1.) Die Beschwerdeführerin kritisiert den Artikel als vorverurteilend, einseitig und unausgewogen. Der Artikel übernehme weitgehend die Darstellung der Schulleitung, ihre Perspektive finde bloß knapp Erwähnung.
- 2.) Die Bezeichnung „die Türkin“ sei unnötig, herabwürdigend und diskriminierend.
- 3.) Ihre Privatsphäre sei verletzt worden, da zu viele Details zu ihrer schulischen Laufbahn, ihr Notenschnitt und angebliche Eskalationen angeführt wurden.
- 4.) Der Einstieg sei tendenziös. Der Artikel beginne mit einem alten, abfälligen Zitat über Journalistinnen und Journalisten von Heinz-Christian Strache, das in keinem direkten Zitat mit ihrem Fall stehe, aber einen abwertenden Ton gegenüber ihrem Anliegen (Medienöffentlichkeit bei Prüfung) erzeuge.
- 5.) Die wiederholte Betonung, dass die Polizei bei ihrer Matura anwesend war und sie hinaus eskortiert wurde, diene bloß der Sensationsgier.

- **Zur Bewertung durch die Vorsitzende**

Zunächst weist die Vorsitzende grundsätzlich darauf hin, dass Berichte über Strafprozesse für die Allgemeinheit relevant sind. Sie sind nicht nur informativ, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung: Die Prozess- und Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise der Abschreckung potentieller anderer Täterinnen und Täter und damit der Prävention; sie entfaltet eine generalpräventive Wirkung.

Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Angeklagten missachtet werden darf (Entscheidung 2021/248; vgl. ferner die Entscheidung 2023/159).

- 1.) Anders als die Beschwerdeführerin bewertet die Vorsitzende den Artikel als ausgewogen. Der Autor des Berichts schildert auf neutrale Art und Weise den Ablauf des Prozessgeschehens. Der Sichtweise der angeklagten Beschwerdeführerin wird ausreichend Raum gegeben. Auf den Textumfang bezogen haben die Aussagen des Direktors und der weiteren Zeugin der Anklage im Vergleich zu den zitierten Äußerungen der angeklagten Beschwerdeführerin lediglich einen geringfügigen Überhang. Der Artikel verstößt daher nicht gegen das Gebot, Informationen korrekt und gewissenhaft darzustellen (siehe Punkte 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).
- 2.) Die bloße Nennung der ethnischen Herkunft der Beschwerdeführerin ist weder persönlichkeitsverletzend noch gegenüber Türkinnen und Türken diskriminierend (siehe die Punkte 5.1 und 7.1 des Ehrenkodex sowie die Checkliste des Presserats zur Berichterstattung über Flüchtlinge vom 29.11.2016). Darüber hinaus hält die Vorsitzende fest, dass die Nennung der Herkunft im vorliegenden Fall sogar einen sachlichen Hintergrund aufweist: Die Beschwerdeführerin behauptete, aus ethnisch-rassistischen Gründen diskriminiert worden zu sein. Die Erwähnung ihrer türkischen Abstammung war daher nach Ansicht der Vorsitzenden für das Verständnis der Leserinnen und Leser erforderlich.
- 3.) Die Vorsitzende erkennt in der hier zu prüfenden Berichterstattung auch keine Verletzung der Privatsphäre der Beschwerdeführerin. Ihr Vorname wurde nicht genannt, ihr Nachname wurde mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt. Die Anonymisierung hält die Vorsitzende für ausreichend. Dass der tatsächliche erste Buchstabe des Nachnamens der Beschwerdeführerin und ihr Alter im Artikel genannt wurden, fällt nicht ins Gewicht. Zum einen war das angeklagte Delikt durchaus schwerwiegend – der Strafraum beträgt sechs Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe. Zum anderen ist der Fall der potentiellen Androhung einer Brandstiftung und die Anklage im Anschluss daran im schulischen Umfeld der Beschwerdeführerin aller Wahrscheinlichkeit ohnehin bekannt gewesen. Die Schilderung der weiteren Details zur schulischen Laufbahn, der Notenschnitt und die Eskalationen mit der Polizei waren für das Verständnis der Leserinnen und Leser bedeutsam und daher ebenfalls gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin muss die Berichterstattung in dieser Form hinnehmen.

- 4.) Der Einstieg mit dem abfälligen Zitat des früheren Vizekanzlers H.C. Strache über Journalistinnen und Journalisten während der Aufnahme des „Ibiza-Videos“ ist nach Auffassung der Vorsitzenden nicht persönlichkeitsverletzend. Es liegt im Ermessen des Journalisten, diesen Einstieg zu wählen. Auch wenn der Beschwerdeführerin die Überleitung zu ihrem konkreten Fall missfallen mag, muss sie dies aushalten.
- 5.) Dass der Autor des Artikels wiederholt auf die Polizeieinsätze in der Schule wegen der Beschwerdeführerin hinweist, dient der Schilderung der Vorgeschichte, die zur Anklage der Beschwerdeführerin geführt hat. Die Ausführungen dazu sind folglich sachlich gerechtfertigt und von der Pressefreiheit gedeckt. Die Vorsitzende erkennt darin keine übertriebene sensationelle Aufbereitung.

Im vorliegenden Fall ist somit nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 4 VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr.ⁱⁿ Maria Berger
Vorsitzende des Senats 1
Österreichischer Presserat
20.05.2025